

Zu 3485

**Bericht**

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über die Gestaltung  
der Finanzlage der Eidgenossenschaft im Jahre 1937.

(Vom 12. Februar 1937.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Durch Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 23. Dezember 1936 über die Aufstellung des Voranschlages der Eidgenossenschaft für das Jahr 1937 ist der Bundesrat beauftragt worden, der Bundesversammlung auf die Märzsession 1937 neben einer Aufstellung der im Voranschlag nicht enthaltenen ausserordentlichen Ausgaben Anträge zu unterbreiten, die geeignet sind, hauptsächlich durch weitergehende Herabsetzung der Ausgaben eine möglichst vollständige Ausgleichung des Voranschlages herbeizuführen.

**A. Übersicht über die im Voranschlag nicht vorgesehenen ausserordentlichen Ausgaben.**

Für die Aufstellung des Voranschlages gilt der Grundsatz, dass künftig mögliche Einnahmen oder Ausgaben, für deren Einstellung im Zeitpunkt der Beratung des Voranschlagsentwurfes durch die Räte die Rechtsgrundlage noch fehlt, ausser Betracht zu bleiben haben. Neue Ausgaben, die durch eine Änderung der Gesetzgebung innerhalb einer Budgetperiode bewirkt werden, sind durch Nachtragskreditbegehren anzufordern. Auf dieser Auffassung beruht die Tatsache, dass der Bundesrat seit Jahren in der Botschaft zum Voranschlag auf die Unvollständigkeit der Budgetvorlage in materieller Hinsicht verweist. Die Unvollständigkeit besteht darin, dass, wie wir auch in der Botschaft vom 10. November 1936 festgestellt haben, Ausgabenkredite nicht aufgeführt sind, für die die Rechtsgrundlage noch fehlt. Bei der Würdigung der Finanzlage darf somit nicht ausschliesslich auf den Voranschlag abgestellt werden.

Im November 1936 bestand noch Ungewissheit über folgende Angelegenheiten:

1. Aufwendungen zur Verhinderung einer Verteuerung der Lebenshaltung. Der Bundesrat hatte sich zur Pflicht gemacht, einer Verteuerung der Lebenshaltung zufolge der Abwertung soweit als möglich vorzubeugen, weil steigende Lebenskosten die unmittelbaren Vorteile der Abwertung in Frage stellen könnten. Deshalb bewilligte er am 5. Oktober 1936 im Sinne einer vorläufigen Massnahme einen Vorschusskredit von 8 Millionen Franken zur Vermeidung einer Preissteigerung auf Brot, Mehl und Mehlprodukten. Der Ständerat hat diese Massnahme mit den übrigen Nachtragskrediten der II. Serie 1936 in der Dezembersession 1936 bereits genehmigt. Im Zeitpunkt der Budgeterstellung erschien es nicht ganz ausgeschlossen, dass diese Politik fortgesetzt würde. Der Bundesrat hat erst am 22. Januar 1937 beschlossen, die Brotpreisverbilligungsaktion nicht über den 25. Januar 1937 hinaus weiterzuführen.

2. Der Voranschlag enthält keinen Antrag im Sinne von Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 11. Juni 1936 über die Verstärkung der Landesverteidigung, wie die Mehrkosten aus der Verzinsung und Tilgung der Wehranleihe zu decken seien. Dieser Bundesbeschluss hat die Ausgestaltung der Wehranleihe dem Bundesrat überlassen. Im Zeitpunkt der Beschlussfassung standen die Modalitäten des Schuldendienstes noch nicht fest. Wir erinnern daran, dass die durch Bundesratsbeschluss vom 4. September 1936 aufgelegte Wehranleihe, wie das übrigens in der Botschaft zum Voranschlag dargelegt ist, das Rechnungsjahr 1937 für die Verzinsung noch nicht beansprucht. Die einmaligen Anschaffungen und Aufwendungen für die Verstärkung der Landesverteidigung in den nächsten Jahren werden aus dem Ertrag der Wehranleihe bestritten. Diese ist erst ab 1940, und zwar innert 10 Jahren, zurückzuzahlen. Die Frage, innert welcher Dauer die Aufwendungen für die Verstärkung der Landesverteidigung selbst zu tilgen seien, steht im Zusammenhang mit der künftigen Gestaltung der allgemeinen Schuldentilgung.

3. Im Zeitpunkt der Vorbereitung des Voranschlages war das Schicksal der Vorlage zu einem Bundesgesetz über die Entschuldung landwirtschaftlicher Betriebe noch ungewiss. Die bundesrätliche Vorlage sah jährliche Leistungen des Bundes von 5 Millionen Franken vor. Heute steht fest, dass für 1937 mit einer entsprechenden Ausgabe noch nicht zu rechnen ist.

4. Eine im Jahre 1937 wirklich zahlbare, jedoch im Voranschlag nicht enthaltene Ausgabe von Bedeutung entsteht aus der weiteren Fortsetzung der Bundeshilfe für die schweizerischen Milchproduzenten und für die Linderung der landwirtschaftlichen Notlage. Nach der bisherigen Praxis sind die entsprechenden Leistungen aus allgemeinen Bundesmitteln jeweils für die Zeit eines Milchjahres, d. h. für die Zeit vom 1. Mai des einen bis zum 30. April des folgenden Kalenderjahres, bewilligt worden. So erstreckte sich der letzte einschlägige Bundesbeschluss auf die Zeit vom 1. Mai 1936 bis 30. April 1937. Der Voranschlag für 1937 enthält gemäss jahrelanger Gepflogenheit den Anteil des Bundesbeitrages für die Monate Januar bis April 1937.

Der Bundesrat hat Ihnen mit Botschaft vom 9. Februar 1937 beantragt, zur Fortsetzung der Milchstützungsaktion nach dem 30. April 1937 5 Millionen Franken aus allgemeinen Bundesmitteln zu bewilligen<sup>1)</sup>. Davon werden 3 Millionen Franken die Verwaltungsrechnung 1937 belasten.

\* \* \*

Die Gesamtsumme dessen, was an wahrscheinlichen Ausgaben ausserhalb des beschlossenen Voranschlages noch vorzusehen ist, beträgt demnach, soweit wir heute feststellen können, 3 Millionen Franken.

## B. Herstellung des Budgetgleichgewichtes.

Der von der Bundesversammlung am 23. Dezember 1936 festgestellte Voranschlag der Eidgenossenschaft schliesst mit einem Ausgabenüberschuss von 40 750 000 Franken ab.

### I. Herabsetzung der Ausgaben.

#### Vorbemerkung.

In der Budgetbotschaft vom 10. November 1936 sind die Schwierigkeiten erwähnt, die sich einer zuverlässigen Schätzung der Einnahmen und Ausgaben in den Weg stellten. Wir haben gleichzeitig auf den zum Teil hypothetischen Charakter des Voranschlages verwiesen, einen Mangel, der zwar jedem Voranschlag mehr oder weniger anhaftet, sich jedoch im Voranschlag für 1937 besonders ausprägt. Selbstverständlich lässt sich bei noch so gewissenhafter Vorbereitung nie vermeiden, dass der Voranschlag im Verlauf der Budgetperiode Veränderungen ausgesetzt ist. Die besondere Schwierigkeit für das Jahr 1937 lag im zeitlichen Zusammenfallen des Beschlusses über die Abwertung des Schweizerfrankens mit dem Abschluss der Budgetvorbereitungen, was die Berücksichtigung der möglichen Rückwirkungen der währungspolitischen Kursänderung auf den Staatshaushalt ausschloss. Auch heute, nach einer viermonatigen Erfahrung mit der Abwertung, haben sich die wirtschaftlichen Verhältnisse noch nicht so geklärt, wie es nötig wäre, um einen zuverlässigen Haushaltsplan aufstellen zu können. Es bedarf keiner erneuten Versicherung, dass wir in allen Fällen, in denen die Höhe der Zahlungen in unser Ermessen gestellt ist, mit öffentlichen Mitteln nur nach den Grundsätzen strengster Sparsamkeit umgehen.

Dazu kommt, dass sich die ausserordentlichen Hilfsaktionen für die krisengeschwächte Wirtschaft im Jahre 1937 noch nicht völlig einstellen lassen. Die Abwertung unserer Währung ist ein Glied in der Kette von wirtschaftspolitischen Massnahmen, die unserer Volkswirtschaft den Anschluss an die Aufstiegsbewegung in der Weltwirtschaft aus eigener Kraft bringen dürf-

<sup>1)</sup> Bundesbl. 1937, Bd. I, S. 285.

ten. Sie soll grundsätzlich weitere fiskalische Interventionen des Staates entbehrlich machen. Unabhängig von dieser wirtschaftspolitischen Betrachtung ist jedoch die Bereitstellung von Auszahlungskrediten im Voranschlag 1937 zur Erfüllung derjenigen Verpflichtungen, die vor der Abwertung auf Rechnung der von der Bundesversammlung eröffneten Kredite eingegangen worden sind. Gestützt auf diese Kredite hat der Bundesrat Fabrikationszuschüsse usw. zugesichert und Risikogarantien übernommen. Die Auszahlung erfolgt in der Regel erst nach Ausführung der Lieferung für die ein Kredit oder eine Garantie zugesichert worden ist, d. h. nach Eingang und Prüfung der Rechnungsbelege usw. Die Tatsache der Abwertung hat an der Pflicht des Bundes zur Erfüllung solcher Zahlungsverprechen in der eingegangenen Höhe nichts geändert.

### 1. Die Nichtbeanspruchung von Voranschlagskrediten.

Ihrem Auftrage gemäss ist jeder Ausgabeposten des Voranschlages auf die Möglichkeit der vollen oder teilweisen Nichtbeanspruchung hin einlässlich geprüft worden. Wir haben festgestellt, dass auf Grund des heutigen Überblickes über die kommenden Monate 5,6 Millionen Franken der Ausgabekredite des Voranschlages nicht beansprucht werden dürften.

#### Übersicht über den Minderbedarf.

##### A. Politisches Departement.

###### *Abteilung für Auswärtiges.*

32. Ausbau des wirtschaftlichen Aussendienstes <sup>1)</sup> . . . . .	125 000
--	---------

##### B. Departement des Innern.

###### *I. Abteilung für Kultur, Wissenschaft und Kunst.*

###### K. Meteorologische Zentralanstalt:

1. Besoldungen, Gehälter und Zulagen . . . . .	2 000
2. Auslagen und Vergütungen nach Art. 44 Bt. G. . . . .	1 500

Übertrag	128 500
----------	---------

Von den im Voranschlag  
1937 eingestellten Kre-  
diten wurden vorwiegend  
nicht beansprucht werden  
Fr.

<sup>1)</sup> Begründung: Durch Bundesbeschluss vom 8. Oktober 1936 ist dem Bundesrat zur Förderung der wirtschaftlichen Werbetätigkeit im Auslande ein Kredit von 1 Million Franken jährlich eröffnet worden. Davon stehen im Jahre 1937 dem Politischen Departement zum Ausbau des Wirtschaftsdienstes der Gesandtschaften und Konsulate 250 000 Franken sowie dem Volkswirtschaftsdepartement zur Errichtung von Handelsagenturen, für die Verstärkung der Absatzförderung der Schweizerischen Zentrale für Handelsförderung und der schweizerischen Handelskammern im Ausland 750 000 Franken zur Verfügung. Es zeigt sich, dass sich nicht alle geplanten Massnahmen schon im Jahre 1937 durchführen lassen. Das Politische Departement kann sich mit der Hälfte, das Volkswirtschaftsdepartement mit zwei Dritteln des Kredites begnügen. Die Minderausgabe beläuft sich auf zusammen 375 000 Franken.

Von den im Voranschlag  
1887 eingestellten Kre-  
diten werden vermutlich  
nicht beansprucht werden  
Fr.

	Übertrag	128 500
8. Wetterwarte auf dem Säntis . . . . .		400
9. Beleuchtung, Heizung und Reinigung der Räume . . . . .		400
L. Schweizerisches Landesmuseum Zürich:		
1. Besoldungen, Gehälter und Zulagen . . . . .		2 000
<i>II. Oberbauinspektorat.</i>		
3. Umbau der Verkehrswege über den Zürichsee von Rapperswil bis Pfäffikon . . . . .		50 000
<i>IV. Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei.</i>		
a. 10. Beiträge an die Besoldungen und Taggelder des Forstpersonals . . . . .		15 000
b. 1. Beiträge an die Kosten der Wildhut . . . . .		5 000
c. 2. Beiträge an die Fischereiaufsicht, Fischereikurse usw. . . . .		5 000
<i>V. Gesundheitsamt.</i>		
8. Kropfforschung . . . . .		500
9. Krebsforschung . . . . .		5 000
10. Kommissionen und Sachverständige . . . . .		1 000
12. Betriebskosten des Laboratoriums, Instruktionkurse . . . . .		2 000
23. Betriebskosten der kantonalen und städtischen Untersuchungsanstalten . . . . .		20 000
<b>D. Militärdepartement.</b>		
<i>I. Zentralverwaltung.</i>		
F. Abteilung für Flugwesen und Fliegerabwehr.		
1. Besoldungen, Gehälter und Zulagen . . . . .		10 000
2. Auslagen und Vergütungen nach Art. 44 Bt. G. . . . .		500
K. Oberkriegskommissariat.		
1. Besoldungen, Gehälter und Zulagen . . . . .		4 000
M. Kriegsmaterialverwaltung.		
1. Besoldungen, Gehälter und Zulagen . . . . .		2 000
<i>II. Ausbildung der Armee.</i>		
A. Lehrpersonal.		
2. Infanterie.		
d. Auslagen und Vergütungen nach Art. 44 Bt. G. . . . .		15 000
e. Entschädigung für Pferdehaltung . . . . .		10 000
	Übertrag	276 300

Von den im Voranschlag  
1897 eingestellten Kre-  
diten werden vermutlich  
nicht beansprucht werden

	Fr.
Übertrag	276 300
3. Kavallerie.	
<i>d.</i> Entschädigung für Pferdehaltung . . . . .	7 850
<i>e.</i> Dienstkleider . . . . .	1 000
4. Artillerie.	
<i>a.</i> Besoldungen, Gehälter und Zulagen . . . . .	4 500
<i>d.</i> Entschädigung für Pferdehaltung . . . . .	5 000
9. Verpflegungsstruppen.	
<i>c.</i> Aushilfe bei der Ausbildung und Ausgaben für die Anwärter auf Instruktorstellen . . . . .	} 6 000
<i>e.</i> Entschädigung für Pferdehaltung . . . . .	
B. Unterricht.	
5. Bahntransporte der Schulen und Kurse . . . . .	15 000
C. Führung und Inspektion.	
2. Inspektion.	
<i>a.</i> der Truppe . . . . .	1 000
<i>III. Ausrüstung der Armee.</i>	
B. Materialunterhalt und -ersatz.	
1. Betrieb der eidgenössischen Zeughäuser, Munitions- depots und Munitionsmagazine:	
<i>b.</i> Zeughausverwalter im Nebenamt . . . . .	1 350
2. Unterhalt.	
<i>b.</i> Bewaffnung.	
1. Kontrolle:	
<i>a.</i> Besoldungen, Gehälter und Zulagen . . . . .	2 788
<i>IV. Pferde.</i>	
A. Kavalleriepferde.	
2. Remontendepot:	
<i>d.</i> Hufbeschläge . . . . .	2 000
<i>e.</i> Tierarzneimittel . . . . .	2 000
4. Inspektion der Pferde . . . . .	1 000
<i>V. Festungen.</i>	
A. St. Gotthard.	
1. Verwaltung:	
<i>d.</i> Dienstkleider . . . . .	1 000
Übertrag	326 788

Von den im Voranschlag  
1887 eingeleiteten Kre-  
diten werden vermutlich  
nicht beansprucht werden

Fr.

Übertrag 326 738

2. Unterhalt der Werke und Ersatz des Materials:  
d. Beitrag an die Verpflegung der Fortwachen . . . 3 500

## B. St. Maurice.

1. Verwaltung:  
b. Auslagen und Vergütungen nach Art. 44 Bt. G. . . 400  
e. Arbeiten der Organe des Kommandostabes. . . 500
2. Unterhalt der Werke und Ersatz des Materials:  
d. Beitrag an die Verpflegung der Fortwachen . . . 1 450  
e. Behandlungskosten der erkrankten Fortwächter . . . 1 000  
f. Ersatzmaterial einschliesslich Heizungs- und Be-  
leuchtungsmaterial. . . . . 600  
g. der Bauten und Anlagen. . . . . 470  
h. Transportkosten . . . . . 700

## VI. Verkehrswesen.

## C. Landestopographie.

1. Verwaltung:  
c. Auslagen und Vergütungen nach Art. 44 Bt. G. . . 1 500
2. Betriebsausgaben:  
d. Verbrauchsmaterial und Unkosten aller Art . . . 4 000

## F. Volkswirtschaftsdepartement.

## I. b. Preiskontrollstelle.

5. Bücher, Zeitungen und Zeitschriften . . . . . 500  
8. Miete, Heizung und Beleuchtung . . . . . 5 000  
9. Mobiliar . . . . . 5 000

## II. a. Handelsabteilung.

9. Werbetätigkeit im Ausland <sup>1)</sup> . . . . . 250 000

## II. b. Sektion für Einfuhr.

7. Kommissionen und Sachverständige . . . . . 5 000  
10. Entschädigung an Handelskammern. . . . . 10 000  
12. Miete, Heizung, Beleuchtung . . . . . 5 000  
14. Zentralstelle für Zuckereinfuhr . . . . . 11 600

Übertrag 632 953

<sup>1)</sup> Begründung: vgl. Anmerkung 1, S. 368.

		Von den im Voranschlag 1937 eingestellten Kre- diten werden vermutlich nicht beansprucht werden
		Fr.
	Übertrag	682 958
<i>III. Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit.</i>		
4. Frachten und Verschiedenes . . . . .	}	3 000
5. Bücher, Zeitungen und Zeitschriften . . . . .		
6. Eidgenössische Fabrikinspektorate . . . . .		
8. Erhebung über Haushaltungsrechnungen . . . . .		
<i>IV. Bundesamt für Sozialversicherung.</i>		
2. Auslagen und Vergütungen nach Art. 44 Bt. G. . . . .		1 000
<i>IV. Verschiedenes.</i>		
A. Sicherung der Getreideversorgung des Landes.		
2. Herabsetzung des Fehlbetrages <sup>1)</sup> . . . . .		5 000 000
	Minderbedarf	<u>5 646 958</u>

## 2. Prüfung weitergehender Minderausgaben.

Wird der Voranschlag nur zahlenmässig gewertet, so scheint die Herabsetzung der Gesamtausgaben von über einer halben Milliarde Franken um 5 bis 10 %, d. h. um 25 bis 50 Millionen Franken, nicht allzu schwierig. Diese Betrachtung übersieht jedoch die Zusammensetzung des Ausgabenbudgets. Der Voranschlag für 1937 sieht folgende Ausgabenkategorien vor.

	Millionen Franken
1. Schuldendienst . . . . .	128,7
davon Verzinsung und Provisionen . . . . .	89,1
Tilgung . . . . .	39,6
2. Rückstellungen . . . . .	89,5
davon Rücklage für die Sanierung der Bundesbahnen . . . . .	8,0
Einlage in den Eisenbahnfonds . . . . .	31,5
	<hr/>
Übertrag	168,2

<sup>1)</sup> Begründung: Zuzufolge der ungünstigen Ernte und wegen der Verteuerung aller ausländischen Futtermittel werden voraussichtlich zahlreiche Getreideproduzenten dem Bund weniger Getreide abliefern als ursprünglich vorgesehen war. Die Getreideverwaltung rechnet mit einer Minderausgabe von 5 Millionen Franken.

	Millionen Franken
Übertrag	168,2
3. Militärische Landesverteidigung . . . . . (ohne Subventionen)	110,0
davon Ausgaben des Militärdepartementes . . . . .	102,7
Ausgaben anderer Departemente und verschiedene Ausgaben . . . . .	7,3
4. Bundesbeiträge . . . . .	178,8
davon a. ordentliche Bundesbeiträge . . . . .	51,8
b. Getreideversorgung . . . . .	34,2
c. Anteil der Kantone am Benzinzollertrag. . . . .	9,5
d. Alters- und Hinterlassenenfürsorge . . . . .	8,0
e. Ausbau des Alpenstrassennetzes. . . . .	7,0
f. Krisenmassnahmen. . . . .	68,8
5. Verwaltungsausgaben (Personal, Verwaltungs- und Sachkosten, Liegenschaften und Verschiedenes) . . . . .	67,4
Gesamtausgaben nach Voranschlag	<u>524,4</u>

*Zu 1:* Der Bedarf für den vertraglich festgesetzten Zinsendienst entzieht sich der ermessensmässigen Bestimmung. Die Rückzahlung der auf 15. Juli 1937 kündbaren 5 % eidgenössischen Anleihe 1925 von 140 Millionen Franken und die Beschaffung des Ersatzes durch Aufnahme von Reskriptionenkrediten bewirkt im Jahre 1937 noch keine Einsparung, da 1937 noch zwei Halbjahreszinsen fällig werden. Eine Entlastung des Zinsdienstes aus der Konversion von Anleihen wird sich erst nach 1937 ergeben.

Die Bemessung des Tilgungsbedarfs geht auf den Bundesbeschluss vom 15. Juni 1927 über die Tilgung des Passivsaldo der eidgenössischen Staatsrechnung zurück. Wirklich getilgt kann nur werden, wenn und nur soweit als die Einnahmen die Ausgaben (ohne Tilgungsquoten) übersteigen. Solange das nicht zutrifft, hat die Aufnahme von Tilgungsraten in den Voranschlag nur buchmässige Bedeutung; der Passivsaldo wird dadurch nicht kleiner.

*Zu 2:* Die Rückstellungen zugunsten zweckbestimmter Fonds sind als Einnahmenseitige Aussonderungen zu betrachten. Den jährlichen Belastungen der Verwaltungsrechnung steht eine entsprechende Vermögensvermehrung der Eidgenossenschaft gegenüber. Die Reserve für die Sanierung der Bundesbahnen wird als vorsorgliche Massnahme geöfnet für den Zeitpunkt, in dem die Bundesversammlung die finanzielle Reorganisation der Bundesbahnen beschliesst. Auf ähnliche Überlegung geht die in Art. 52 des Finanzprogrammes 1936 vorgeschriebene Äufnung eines Eisenbahnfonds zurück. Die Streichung der Rücklage für die Sanierung der Bundesbahnen liesse sich nur rechtfertigen, wenn man, entgegen Sinn und Geist der Finanzprogramme 1933 und 1936,

die Finanzlage der Eidgenossenschaft unabhängig von den Bundesbahnen betrachten wollte. Die Herabsetzung der Rückstellungen ist im Hinblick auf den grossen Finanzbedarf im Sanierungsfalle unzweckmässig.

*Zu 3:* Unter den heutigen gesteigerten Anforderungen an Bewaffnung, Ausrüstung und Ausbildung der Armee, an die Verstärkung des Grenzschutzes, den Ausbau der Flugwaffe, die Organisation der Fliegerabwehr und des passiven Luftschutzes lässt sich eine weitere Herabsetzung der Ausgabenkredite für die Landesverteidigung nicht verantworten. Für die nächsten Jahre wird vielmehr noch mit einer stärkeren Belastung des Voranschlags zu rechnen sein.

*Zu 4:* Der Abbau der Bundesbeiträge im Rahmen des Fiskalnotrechtes der Finanzprogramme 1933 und 1936 trifft sozusagen ausschliesslich die als ordentliche Bundesbeiträge bezeichnete Ausgabengruppe.

*Zu 4 a:* Vom hierfür veranschlagten Aufwand von 51,3 Millionen Franken entfallen nicht weniger als 44,7 Millionen Franken auf folgende Subventionen:

	Millionen Franken
Kranken- und Unfallversicherung. . . . .	11,0 <sup>1)</sup>
Berufsbildung. . . . .	7,8
Landwirtschaft . . . . .	6,9
Strassen- und Gewässerkorrekturen . . . . .	6,8
Wehrwesen (ausserdienstliche Tätigkeit) . . . . .	3,8
Primarschulunterricht . . . . .	3,4
Gesundheitswesen (besonders Bekämpfung der Tuberkulose). . . . .	2,9
Forstwesen, Jagd und Fischerei . . . . .	2,6

Der Rest von 6,6 Millionen Franken entfällt auf Leistungen für die verschiedenartigsten Zwecke, wie Grundbuchvermessung, Verkehr, Handel, Kultur, Fürsorge für Auslandschweizer. Auf den ordentlichen Bundesbeiträgen hat das Finanzprogramm 1936 Einsparungen verwirklicht, die sich gemessen an den im ursprünglichen Voranschlag für 1936 vom 11. Dezember 1935 vorgesehenen Krediten auf 12 Millionen Franken und verglichen mit den ungekürzten Beiträgen der Staatsrechnung 1932 auf 20 Millionen Franken belaufen. Sie wurden einerseits durch eine Kürzung der für die Berechnung der Beitragsleistungen massgebenden Sätze um in der Regel 40 %, wenigstens aber 25 %, andererseits durch eine Begrenzung der Budgetkredite für gewisse Subventionsgruppen erreicht. Dabei ist hervorzuheben, dass im Voranschlag 1937 eine Reihe von Bundesbeiträgen unter Ausnützung aller Möglichkeiten von Art. 1 des Bundesbeschlusses vom 31. Januar 1936 sogar unter den Kürzungs-

<sup>1)</sup> Ohne die ausserordentliche Subvention von 1 Million Franken, die dem eidgenössischen Versicherungsfonds entnommen wird (Bundesbeschluss vom 23. Dezember 1936 über die Gewährung einer ausserordentlichen Subvention an die anerkannten Krankenkassen).

satz von 40 % herabgesetzt worden sind. Wenn die Vermögensverhältnisse des Subventionsempfängers es zulassen, wurde die ungekürzte Subvention (1932) um 60 % gekürzt. Es darf hier aber auch daran erinnert werden, dass die Bundesversammlung nicht allen Kürzungsanträgen des Bundesrates voll zugestimmt hat, wie beispielsweise bei der Subvention für die berufliche Ausbildung.

*Zu 4 b:* Die Aufwendungen für die Sicherung der Getreideversorgung können, wie bereits dargestellt, für 1937 um 5 Millionen herabgesetzt werden, weil wesentlich weniger Getreide abgeliefert wird, als vorgesehen war.

*Zu 4 c:* Am verhältnismässigen Anteil der Kantone am Benzinzollertrag, der zur Verbesserung und zum Unterhalt der Automobilstrassen zu verwenden ist, hat das Fiskalnotrecht nichts geändert. Eine Kürzung dieses Anteils würde schon deswegen auf Schwierigkeiten stossen, weil sie eine Schmälerung einer Einnahmequelle der Kantone zugunsten der Eidgenossenschaft darstellte.

*Zu 4 d:* Seit 1931 ist ein Volksbegehren hängig, vorläufig 25 Millionen Franken aus der fiskalischen Belastung von Tabak und gebrannten Wassern zur unmittelbaren Unterstützung der Greise, Witwen und Waisen zu verwenden. Die weitgehende Verschlechterung der Finanzlage des Bundes und in Verbindung damit die Tatsache, dass das Ausführungsgesetz für die Alters- und Hinterlassenenversicherung am 6. Dezember 1931 vom Volke abgelehnt worden war, haben Bundesrat und Bundesversammlung bewogen, während der Geltungsdauer des Fiskalnotrechtes die weitere Äufnung des Fonds einzustellen und die Einnahmen des Bundes aus der fiskalischen Belastung von Tabak und gebrannten Wassern für die allgemeinen Bedürfnisse der Eidgenossenschaft zu verwenden. Gestützt auf Art. 30 des Finanzprogrammes 1933 stellt der Bund seit 1934 der Stiftung für das Alter eine Million Franken und den Kantonen unter vom Bundesrate festzusetzenden Bedingungen jährlich 7 Millionen Franken zur Unterstützung bedürftiger Greise, Witwen und Waisen zur Verfügung. In Vollziehung von Art. 13 des Finanzprogrammes 1936 wird die Gesamtleistung von 8 Millionen Franken dem Fonds für die Alters- und Hinterlassenenversicherung entnommen. Der Bundesrat möchte an dieser Ordnung vorläufig festhalten.

*Zu 4 e:* Der Bundesbeschluss vom 4. April 1935 verpflichtet die Eidgenossenschaft, für den Ausbau der Strassen und des Strassennetzes im Alpengebiet während zwölf Jahren je 7 Millionen Franken aufzuwenden. Der Kredit dient der Arbeitsbeschaffung.

*Zu 4 f:* Wir haben bereits — Seite 367 — die grundsätzliche Bedeutung der Aufwendungen zur Bekämpfung der Krise erörtert. Im Voranschlag für 1937 sind nur die Auszahlungskredite bereitgestellt, deren der Bund zur Erfüllung der Verpflichtungen bedarf, die in der Hauptsache vor der Abwertung gestützt auf die Krediteröffnungen der Bundesversammlung eingegangen worden sind. Im einzelnen handelt es sich um folgende Auszahlungsquoten:

	Millionen Franken
Arbeitslosenversicherung und Krisenunterstützung . . . . .	22,5
Umschulung und berufliche Ausbildung von Arbeitslosen . . .	1,4
Krisenbekämpfung und Arbeitsbeschaffung . . . . .	20,0
Produktive Arbeitslosenfürsorge. . . . .	4,0
Risikogarantie . . . . .	1,5
Hilfsmassnahmen zugunsten des Hotelgewerbes . . . . .	1,0
Heimarbeitsbeschaffung . . . . .	0,1
Milderung der Notlage in der Landwirtschaft . . . . .	16,4
Beiträge an Transportanstalten für Fahrpreisermassigung . . .	1,4
Sonderwerbung für den Fremdenverkehr . . . . .	0,5
Krisenmassnahmen zusammen	<u>68,8</u>

Da die Höhe der Voranschlagskredite durch die im Jahre 1937 fällig werdenden Verpflichtungen bestimmt wird, ist dem Bundesrat die Möglichkeit von Kürzungen genommen.

Zu 5: Die Aufwendungen für die Verwaltung, besonders für das Personal, sind von der Höhe des Personalbestandes und der Besoldungen abhängig. Seit Jahren bemüht sich der Bundesrat, den Personalbestand auf das absolut unerlässliche Mindestmass zu beschränken. Vorgängig jeder Neuanstellung wird von Fall zu Fall die Bedürfnisfrage geprüft. Die Ausweitung des Aufgabenkreises des Bundes, besonders der Militärverwaltung, der Zollverwaltung und einzelner Ämter des Volkswirtschaftsdepartementes, führte zu einem zusätzlichen Personalbedarf, der den Abbau mehr als wettgemacht hat. Die Bezüge des Personals während der Jahre 1936 und 1937 sind durch das Finanzprogramm 1936 festgesetzt worden. In den veranschlagten Personalkosten und Verwaltungsausgaben ist ein Abbau der durch das Finanzprogramm 1936 gebotenen Möglichkeiten von durchschnittlich etwa 10 % inbegriffen.

\* \* \*

Für weitergehende Einsparungen fallen somit für einmal ausser Betracht die Aufwendungen für

	Millionen Franken
Schuldendienst . . . . .	128,7
Rückstellungen . . . . .	89,5
Militärische Landesverteidigung. . . . .	110,0
	<u>278,2</u>

Von den verbleibenden Aufwendungen von 246,2 Millionen Franken lassen sich ebenfalls nicht weiter ermässigen der Anteil der Kantone am Benzinzollertrag und die Leistungen für die Alters- und Hinterlassenenfürsorge von

zusammen 17,5 Millionen Franken. Für eine weitere Herabsetzung bleiben somit an und für sich noch 228,7 Millionen Franken. Davon entfallen 68 Millionen, d. h. annähernd ein Drittel, auf Krisenmassnahmen. Diese werden schrittweise in dem Masse abgebaut werden können, wie sich die Wiederbelebung der Wirtschaft auswirken wird. Es verbleiben als Hauptposten der ermessensmässigen Festsetzung, auf die sich zurzeit eine weitergehende Kürzung beziehen kann, die ordentlichen Bundesbeiträge und die Verwaltungsausgaben mit zusammen 118,7 Millionen Franken.

Hier stellen sich die Fragen der Vereinfachung und zweckmässigeren Gestaltung der Verwaltung, der Einschränkung des staatlichen Aufgabenkreises und des Abbaues der Bundesbeiträge. Sie werden Gegenstand einlässlicher Prüfung sein. Die Abklärung wird für die einzelnen Sachgebiete der Bundesverwaltung gesondert durch Sachverständige im Sinne von Art. 54 des Finanzprogrammes 1936 erfolgen, über deren Berufung die Vorbereitungen demnächst abgeschlossen werden. Der Bundesrat hofft, die Untersuchungsergebnisse auf die Dezembersession 1937 vorlegen zu können.

## II. Erhöhung der Einnahmen.

### 1. Veränderung der veranschlagten Einnahmen.

Anlässlich der Erstellung des Voranschlages liess sich die Gestaltung der wichtigsten Einnahmen der Eidgenossenschaft im Gefolge der Abwertung noch nicht abklären. Gestützt auf die bisherige, immerhin noch verhältnismässig kurze und nicht eindeutige Erfahrung hinsichtlich der Beeinflussung der Staatseinnahmen durch die Abwertung lässt sich eine Steigerung einzelner Einnahmen voraussehen.

#### a. Stempelabgaben.

Im IV. Quartal 1936 konnte eine Ertragssteigerung der Stempelabgabe von rund 10 % beobachtet werden (ohne Berücksichtigung einer ausserordentlichen Einnahme von 900 000 Franken). Sie rührt hauptsächlich von gesteigerten Umsatz von Wertpapieren her, der in unmittelbarem Anschluss an die Abwertung besonders gross war. Es ist nicht anzunehmen, dass die Wertpapierumsätze den gleichen Umfang beibehalten werden. Wenn nicht ausserordentliche Rückschläge eintreten, so ist im laufenden Jahr mit einer Mehreinnahme von brutto 3,5 Millionen Franken zu rechnen. Davon würden dem Bund 2,8 Millionen Franken zufallen.

#### b. Krisenabgabe.

Infolge der Verschiebung der Beschlussfassung der eidgenössischen Räte über das Finanzprogramm 1936 auf die Januarsession 1936 konnten die Veranlagungsarbeiten für die Krisenabgabe nur mit Verspätung in Angriff ge-

nommen werden. Diese Verspätung konnte nicht mehr eingeholt werden und hatte zur Folge, dass in einer Anzahl von Kantonen die Taxationen Ende letzten Jahres noch nicht ganz abgeschlossen waren und es noch heute nicht sind. Die Angaben über das Veranlagungsergebnis der II. Periode der Krisenabgabe sind deshalb nur zum Teil, d. h. von 9 Kantonen, die ca.  $\frac{2}{5}$  der Abgabe abliefern, erhältlich.

Von der Krisenabgabe dürfte im Jahre 1937 ein Mehrertrag im Vergleich zum Budget nicht zu erwarten sein.

#### c. Zölle.

Auch bei der Schätzung der Einnahmen der Zollverwaltung musste ein möglicher günstiger Einfluss der Abwertung unberücksichtigt bleiben. Gleichzeitig mit der Abwertung wurden, um die Verteuerung der Lebenshaltung durch Steigerung gewisser Warenpreise zu vermeiden, die Ansätze wichtiger Finanzpositionen, die zum Teil auch der Inlandproduktion etwelchen Schutz bringen sollten, herabgesetzt. Diese Herabsetzung hatten wir für 1937 mit 18,5 Millionen Franken eingeschätzt; die Herabsetzung des Benzinzolles verursacht einen weitem Ausfall von 8 Millionen Franken. Die Rechnungsergebnisse im IV. Quartal 1936 haben die Richtigkeit dieser Schätzungen erwiesen. Die Verbesserung der veranschlagten Zolleinnahmen ist abhängig von der Steigerung der Einfuhrmengen und damit der Zolleinnahmen trotz herabgesetzter Ansätze; von der künftigen Zollpolitik sowie vom Erntenausfalle des Jahres 1937.

Im 4. Quartal 1936 sind 22 000 Wagen mehr eingeführt worden als im gleichen Abschnitt des Vorjahres. Von der Mehreinfuhr des ganzen Jahres entfallen 7000 Wagen auf Gemüse, 15 000 Wagen auf Mineralien, vorwiegend Kohlen, und 5000 Wagen auf Metalle zur industriellen Weiterverarbeitung. Die Gesamteinfuhr des Jahres 1936 bleibt allerdings 33 000 Wagen hinter der Vorjahreseinfuhr zurück. Die auf die Abwertung zurückzuführende Warenverkehrssteigerung ist somit unverkennbar; sie genügt voraussichtlich um Ausfälle, die auf Zollherabsetzungen zurückgehen, auszugleichen und damit die veranschlagte Einnahmensumme zu erreichen.

#### d. Reinertrag der Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltung.

Zufolge der Wirtschaftsbelebung werden sich voraussichtlich die veranschlagten Betriebseinnahmen der P. T. T.-Verwaltung wie folgt steigern lassen:

	Mill. Fr.
Postwertzeichenverkauf . . . . .	1,2
Reiseverkehr . . . . .	0,3
Postcheckverkehr . . . . .	0,3
Telephonverkehr . . . . .	0,7
Mutmassliche Mehreinnahmen . . . . .	<u>2,5</u>

Aus der Ermässigung des Zinsfusses für Postcheckguthaben ergibt sich eine Ersparnis von 350 000 Franken. Der an die Staatskasse abzuliefernde Reinertrag wird somit rund 2,85 Millionen Franken höher sein als die ursprünglich veranschlagte Summe.

*e. Übrige Einnahmen.*

Bei den übrigen Einnahmen ist mit einem um rund 500 000 Franken höheren Erträgnis zu rechnen.

\* \* \*

Die Zusammensetzung der gesamten Steigerung der Einnahmen um rund 6,1 Millionen Franken ist der nachstehenden Übersicht zu entnehmen.

**Übersicht über die Höferschätzung von Einnahmen.**

**A. Allgemeine Verwaltung.**

**D. Bundeskanzlei.**

1. Drucksachenverkauf der Zentralverwaltung . . . . . 10 000

**B. Departement des Innern.**

*I. Abteilung für Kultur, Wissenschaft und Kunst.*

**J. Fernheizkraftwerk.**

1. Vergütungen für Wärmelieferungen . . . . . 10 000

**C. Justiz- und Polizeidepartement.**

*II. Justizabteilung.*

1. Kanzleigebühen . . . . . 1 000

*V. Versicherungsamt.*

Staatsgebühren der beaufsichtigten Versicherungsgesellschaften . . . . . 10 000

*VI. Amt für geistiges Eigentum.*

1. b. Erfindungspatente, Jahresgebühren. . . . . 100 000

**E. Finanz- und Zolldepartement.**

*II. Steuerverwaltung.*

A. 2. a. Stempelabgaben. . . . . 2 800 000

Übertrag 2 931 000

Die im Voranschlag 1937 eingestellte Ziffer wird sich vermutlich erhöhen um Franken

Übertrag 2 981 000

**F. Volkswirtschaftsdepartement.***VI. Veterinäramt.*Entnahme aus dem Viehseuchenfonds <sup>1)</sup> . . . . . 318 855*IV. Bundesamt für Sozialversicherung.*

1. Vergütungen aus der Unfallversicherung . . . . . 80 000

**G. Post- und Eisenbahndepartement.***VI. Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltung.*

Erhöhung des Reinertrages . . . . . 2 850 000

Mutmassliche Gesamtvermehrung der Einnahmen 6 129 855**2. Erschliessung neuer und Steigerung bisheriger Einnahmen.**

Die Budgetbotschaft enthält die Bemerkung, dass vorgängig der Beschlussfassung des Bundesrates über die Vollziehung von Art. 40, Absatz 3, des Finanzprogrammes 1936 (Erhöhung der Biersteuer) das Problem der Bierpreisbildung durch die eidgenössische Preiskontrollstelle abzuklären sei. Ein erster Bericht dieser Stelle liegt vor. Zurzeit ist noch ungewiss, ob sich diese Massnahme anordnen lässt, gegebenenfalls auf welchen Zeitpunkt und mit welchem mutmasslichen Ertrag.

Was die Frage der Erhebung einer Sondersteuer auf Abwertungsgewinnen betrifft, so werden für sie vorwiegend Gründe psychologischer Art ins Feld geführt, während andererseits schwere wirtschaftliche Bedenken geltend gemacht werden. Die eidgenössische Steuerverwaltung hat ihre Prüfung noch nicht abgeschlossen. Soweit die kantonale Steuergesetzgebung die Besteuerung der Geschäfts- und Kapitalgewinne sowie des Wert- und Vermögenszuwachses kennt, was besonders für verschiedene Industriekantone zutrifft, unterliegen die Abwertungsgewinne selbstredend der kantonalen Besteuerung.

<sup>1)</sup> Die Entnahme entspricht den veranschlagten Aufwendungen für das Veterinäramt. Damit, dass im laufenden Jahre die Kosten des Veterinäramtes erstmals wieder durch eine gleich grosse Entnahme aus dem eidgenössischen Viehseuchenfonds von zurzeit 10,6 Millionen Franken gedeckt werden, wird die frühere Praxis wieder aufgenommen.

### III. Ergebnis.

	Millionen Franken
Die vorgesehene Verminderung der Ausgaben <sup>1)</sup> um . . . . .	6,0
und die erwartete Einnahmensteigerung <sup>2)</sup> um . . . . .	5,8
bewirken eine Verbesserung der Finanzlage der Eidgenossen- schaft um . . . . .	<u>11,8</u>

Verglichen mit dem Voranschlag für das Jahr 1937 tritt unter sonst gleichbleibenden Verhältnissen in der Rechnung eine Verminderung des Ausgabenüberschusses auf 28,97 Millionen Franken ein:

	Voranschlag	Verbesserungen	Rechnung
	Mill. Fr.	Mill. Fr.	Mill. Fr.
Ausgaben . . . . .	524,87	5,65	518,72
Einnahmen . . . . .	483,62	6,18	489,75
Ausgabenüberschuss . . . . .	<u>40,75</u>		<u>28,97</u>

Bei Würdigung dieses Ergebnisses darf nicht ausser acht gelassen werden, dass in den Ausgaben des Voranschlages Tilgungen von 42,7 Millionen Franken und Rückstellungen für Bundesbahnen und Privatbahnen von 39,5 Millionen Franken enthalten sind. Der Belastung der Verwaltungsrechnung durch die Rückstellungen steht eine Vermehrung der Fonds und damit ein Vermögenszuwachs der Eidgenossenschaft gegenüber. Werden dem Bruttoausgabenüberschuss, d. h. dem buchmässigen Ausgabenüberschuss, einschliesslich

	Millionen Franken
Tilgungen und Rückstellungen von . . . . .	29,0
die Tilgungen von . . . . .	42,7
und Rückstellungen von . . . . .	<u>39,5</u> 82,2
gegenübergestellt, so ergibt sich in der Staatsrechnung eine Ver- mögensverbesserung von netto . . . . .	<u>53,2</u>

### C. Die Verbesserung des Gesamthaushaltes.

Der durch die Finanzprogramme 1933 und 1936 bedingten gegenseitigen Beeinflussung der Finanzhaushalte der Eidgenossenschaft und der Bundesbahnen Rechnung tragend, hat der Bundesrat in der Budgetbotschaft die voraussichtliche Lage des Gesamthaushaltes des Bundes nach den Voranschlagsentwürfen für die Eidgenossenschaft und für die Bundesbahnen dargestellt.

<sup>1)</sup> Einschliesslich Ersparnis von 350,000 Fr. aus der Ermässigung des Zinsfusses für Postcheckguthaben, die den Reinertrag der Post-, Telegraphen- und Telefonverwaltung steigert.

<sup>2)</sup> Ohne diese Ersparnis.

Das Finanzprogramm 1936 beabsichtigt wie schon das Finanzprogramm vom 13. Oktober 1933 die Verbesserung der finanziellen Lage sowohl der Eidgenossenschaft als auch der Bundesbahnen. Die wichtigsten Vorschriften des Finanzprogrammes 1936 über Einsparungen gelten nicht nur für die Eidgenossenschaft, sondern auch für die Bundesbahnen; auch die Aussonderung der Hälfte des Ertrages der durch dieses Finanzprogramm erschlossenen neuen Einnahmequellen der Eidgenossenschaft als Einlage in den Eisenbahnfonds ist in Art. 52 des Bundesbeschlusses vom 31. Januar 1936 vorgeschrieben. Schliesslich erhält auch die Belastung der Eidgenossenschaft mit einer besonders Rücklage von 8 Millionen Franken für die Sanierung der Bundesbahnen ihren Sinn von der Betrachtung des Gesamthaushaltes von Bund und Bundesbahnen.

Der in der Botschaft vom 22. November 1935 umschriebene und von der Bundesversammlung gutgeheissene Zweck des Bundesbeschlusses vom 31. Januar 1936 über neue ausserordentliche Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Bundeshaushalte in den Jahren 1936 und 1937 hat in der Verhinderung einer Vermehrung des Schuldüberschusses im Gesamthaushalte des Bundes bestanden; der Voranschlag ist als ausgeglichen zu betrachten, wenn das Nettogleichgewicht, d. h. die Deckung der veranschlagten Ausgaben, abzüglich Tilgungen und Rückstellungen, erreicht wird. Die von der Bundesversammlung am 16. Dezember 1936 bzw. am 23. Dezember 1936 festgestellten Voranschläge der Bundesbahnen und der Eidgenossenschaft erreichen dieses Ziel nicht vollständig; es war noch mit einer Zunahme der Gesamtverschuldung des Bundes um 28 Millionen Franken zu rechnen:

Voranschläge 1937	Bruttoausgabenüberschuss (einschliesslich Tilgungen)	Tilgungen und Rückstellungen	Nettoeinnahmen- bzw. -ausgabenüberschuss (ohne Tilgungen)
Millionen Franken			
Eidgenossenschaft (einschliesslich Rückstellungen für Transportanstaltensanierung) . . . . .	— 40,7	42,7	+ 2,0
Bundesbahnen . . . . .	— 79,2	9,6	— 69,6
Gesamthaushalt (Eidgenossenschaft und Bundesbahnen) . . . . .	— 119,9	52,3	— 67,6
Rückstellungen für Transportanstaltensanierung . . . . .	+ 39,5	39,5	+ 39,5
Gesamthaushalt Eidgenossenschaft, Bundesbahnen und Rückstellungen . . . . .	— 80,4		— 28,1

Die Gesamtfinanzlage von Bund und Bundesbahnen hebt sich zufolge der dargestellten Verbesserungen im Haushalt der Eidgenossenschaft von 11,8 Millionen und dadurch, dass im Haushalt der Bundesbahnen während des laufenden Jahres eine Verminderung des veranschlagten Fehlbetrages in der Gewinn- und Verlustrechnung von 12,5 Millionen Franken erwartet wird<sup>1)</sup>, um 24,3 Millionen Franken:

Finanzlage 1937	Eidgenossenschaft	Bundesbahnen	Gesamthaushalt	
	Millionen Franken			
Nettoausgabenüberschuss der Voranschläge . . . . .				28,1
Verminderung der Ausgaben . . . . .	5,7	5,0	10,7	
Vermehrung der Einnahmen . . . . .	6,1	7,5	13,6	
Gesamtverbesserung . . . . .	11,8	12,5	24,3	24,3
Verbleibender Nettoausgabenüberschuss . . . . .				3,8

Die Verbesserungen im Gesamthaushalt der Eidgenossenschaft und der Bundesbahnen vermögen somit den Nettoausgabenüberschuss der Voranschläge nahezu auszugleichen. Zur Herstellung des Nettogleichgewichtes im Gesamthaushalt fehlen noch rund 4 Millionen Franken. Die Verbesserung um 24,3 Millionen ist das Ergebnis einer wiederholten gründlichen Prüfung der gesamten finanziellen Lage des Bundes und der im heutigen Zeitpunkt gegenüber dem November 1936 erleichterten Übersicht über die mutmassliche wirtschaftliche Entwicklung der kommenden Monate.

Der Abschluss, der das annähernde Gleichgewicht unter Abzug der Tilgungen aufweist, ist an sich, ganz abgesehen von dem nicht vollständigen Zusammenfallen von Einnahmen und Ausgaben, noch nicht befriedigend. Er bildet die erste Etappe zum eigentlichen, d. h. auch die Tilgungen einschliessenden Gleichgewicht. Dieses baldigst zu erreichen, muss das Ziel der Bemühungen aller Instanzen sein, die an der Sanierung der Bundesfinanzen mitzuwirken haben.

\* \* \*

Die Gültigkeit des gegenwärtigen Fiskalnotrechtes (Bundesbeschlüsse vom 18. Oktober 1933 und vom 31. Januar 1936) läuft am 31. Dezember 1937 ab.

	Mll. Fr.
1) Weitergehende Einsparungen im Bundesbahnbetrieb . . . . .	0,5
Einsparung aus der Konversion von Anleihen und Mittelbeschaffung durch Begebung von Schatzscheinen . . . . .	4,5
Erhöhung der Transporteinnahmen zufolge der Verkehrsbelebung . . . . .	7,5
Gesamtverbesserung des Bundesbahnvoranschlages für 1937 . . . . .	<u>12,5</u>

Der Bundesrat hat in der Botschaft zum Finanzprogramm 1986 die Auffassung vertreten, es sei auf den 1. Januar 1988 eine Neuordnung des Finanzhaushaltes zu verwirklichen. Die währungspolitischen Massnahmen vom 27. September 1986 haben eine wirtschaftspolitische Periode eingeleitet, deren Gestaltung kaum auf ein Jahr, geschweige denn auf eine Reihe von Jahren hinaus zu übersehen ist. Der Bundesrat hat deshalb in der Botschaft zum Voranschlag für 1987 die Wahrscheinlichkeit angedeutet, dass das geltende Fiskalnotrecht, angepasst an die Erfordernisse der Übergangszeit, in seiner Gültigkeit über den 31. Dezember 1987 hinaus verlängert werden müsse. Er wird der Bundesversammlung auf die Junisession 1987 eine Botschaft hierüber unterbreiten.

\* \* \*

Wir beehren uns, Ihnen folgenden Antrag zu stellen:

1. Der vorliegende Bericht wird genehmigt.
2. Der Bundesrat wird beauftragt, alle nötigen Anordnungen zu treffen, damit die in den Voranschlägen der Eidgenossenschaft und der Bundesbahnen für das Jahr 1987 bewilligten Ausgabenkredite nur bis zu der Höhe beansprucht werden können, die sich nach Abzug des im Bericht vom 12. Februar 1987 festgestellten Minderbedarfs ergibt.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 12. Februar 1987.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Motta.**

Der Bundeskanzler:

**G. Bovet.**

## **Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Gestaltung der Finanzlage der Eidgenossenschaft im Jahre 1937. (Vom 12. Februar 1937.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1937
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	07
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	3485
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.02.1937
Date	
Data	
Seite	365-384
Page	
Pagina	
Ref. No	10 033 198

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.